

Tarif für die Verrechnung von Feuerwehr- sowie Öl- und Chemiewehr-Einsätzen

vom 7. März 2007

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 40 und 41 der Feuerwehrverordnung der
Gemeinde Neuhausen am Rheinfl¹,

bestimmt:

Verrechnungsgrundsätze

1. Allgemeines

¹Die massgebliche Einsatzzeit beginnt mit der Ausfahrt
des Fahrzeuges aus dem Feuerwehrmagazin und endet
mit dessen Rückkehr. Es können nur diejenigen Fahr-
zeuge, Anhänger und Aggregate verrechnet werden, wel-
che für den Einsatz erforderlich waren. Aggregate oder
Gerätschaften, welche in den Fahrzeugen mitgeführt
werden, sind in den Fahrzeugkosten inbegriffen.

²Es werden nur die effektiven Einsatzstunden verrechnet.
Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt 1 Stunde.

³Die Mehrwertsteuer ist in den folgenden Ansätzen nicht
inbegriffen.

2. Fahrzeugkosten³

	1. Einsatzstunde	jede weitere Einsatzstunde
Tanklöschfahrzeug	Fr. 300.00	Fr. 150.00
Pionierfahrzeug	Fr. 300.00	Fr. 150.00
Autodrehleiter	Fr. 400.00	Fr. 200.00
Pulverlöschfahrzeug	Fr. 150.00	Fr. 75.00
Fahrzeuge bis 3'500 kg	Fr. 100.00	Fr. 50.00
Mechanische Anhängeleiter	Fr. 200.00	Fr. 100.00
Anhänger bis 2'000 kg	Fr. 100.00	Fr. 50.00

3. Materialkosten

	1. Einsatzstunde	jede weitere Einsatzstunde
Löschwasserpumpe	Fr. 80.00	Fr. 30.00
Motorspritzen Typ II	Fr. 50.00	Fr. 20.00
andere Pumpen	Fr. 30.00	Fr. 10.00
Wassersauger	Fr. 30.00	Fr. 10.00
Notstromaggregate bis 4kVA	Fr. 20.00	Fr. 10.00
Notstromaggregate 4 - 10kVA	Fr. 30.00	Fr. 10.00
Notstromaggregate über 10kVA	Fr. 40.00	Fr. 10.00
andere technische Agg- regate (Lüfter, Strassen- rettungsgeräte, Ketten- säge usw.)	Fr. 40.00	Fr. 10.00
Ölabscheider mobil	Fr. 350.00	Fr. 5.00
Ölsperre schwimmend	Fr. 300.00	Fr. 5.00
Vollschutzanzug (pro Anzug und Einsatz)	Fr. 180.00	-
Kreislaufgerät BG4 (pro Gerät und Einsatz)	Fr. 80.00	-

4. Personalkosten

pro Einsatz und pro Person

¹ Einsatz der Feuerwehrleute	Fr. 60.00
Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten	Fr. 60.00

²Nach einer Mindesteinsatzdauer von drei Stunden kann eine Verpflegung von Fr. 25.00 pro Person berechnet werden.

³Bei einer Einsatzdauer von mehr als acht Stunden kann eine weitere Verpflegung mit gleichen Ansätzen verrechnet werden.

5. Übrige Kosten

Der Einsatz von Ausrüstungen, Verbrauchsmaterial (z.B. Schaummittel, Löschpulver, Ölbinder, Sand, Sandsäcke, usw.), Drittfahrzeugen, Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sowie allfällige Reparaturen durch Dritte sind zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % Umtriebsentschädigung zu verrechnen.

6. Fehlalarme (Ausrücken ohne Einsatz)

¹Bei Brandmelde- oder Sprinkleranlagen mit Ausrücken der Feuerwehr ohne Einsatz ist der erste Fehlalarm pro Objekt im laufenden Kalenderjahr unentgeltlich.

² 2. Fehlalarm im laufenden Kalenderjahr	Fr. 600.00
Jeder weitere Fehlalarm im laufenden Kalenderjahr	Fr. 800.00

7. Indexierung

Die vorgenannten Ansätze basieren auf den Landesindex der Konsumentenpreise vom 31. Dezember 2006 von 100.6 Punkten (berechnet auf der Indexbasis Dezember 2005). Sie werden automatisch jeweils auf den Anfang eines Jahres der Teuerung angepasst, sofern sich der Indexstand um mindesten 10 Punkte verändert hat.

8. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 1. Januar 2007 durch Beschluss des Gemeinderates in Kraft². Der Tarif für die Verrechnung von Feuerwehr-, sowie Öl- und Chemiewehr-Einsätzen vom 4. Januar 1994 wird aufgehoben.

¹Feuerwehrverordnung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 22. Februar 2007

²Beschluss des Gemeinderats vom 7. März 2007

³Beschluss des Gemeinderats vom 19. September 2007